Vertraulichkeitsvereinbarung

Liebe Unterstützerin, lieber Unterstützer,

vielen Dank für dein ehrenamtliches Engagement für GermanZero! Dein Einsatz ist für unsere gemeinsamen Ziele unentbehrlich. Damit du für uns tätig sein kannst, ist es erforderlich, dass du Zugriff und Umgang mit „personenbezogene Daten" der Mitstreiter, Unterstützer und Geschäftspartner von GermanZero erhältst.

GermanZero e.V. ist im Sinne der Datenschutzgesetzgebung eine „Verantwortliche Stelle" und hat den gesetzlichen Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass mit Personendaten aller Beteiligten und Unterstützer;innen verantwortungsvoll umgegangen wird. Dazu gehört auch die gesetzliche Pflicht, sowohl unsere hauptamtlichen, freien und ehrenamtlichen Beschäftigten über verbotene Datenverwendungen zu belehren und damit auf einen entsprechend korrekten Datenumgang zu verpflichten.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende deiner Tätigkeit für GermanZero hinaus. Bitte behandle daher private personenbezogene Informationen wie beispielweise Telefonnummer, Geburtstage oder Parteizugehörigkeit, von denen du im Rahmen deiner Tätigkeiten für GermanZero erfährst, **absolut vertraulich und verwende diese nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch die betroffene(n) Person(en)**.

Zu deiner und unserer Sicherheit verfolgen wir folgende Ziele:

- Dich als ehrenamtlich Aktive/Aktiven vor Freiheits- und Geldstrafen zu schützen.
- GermanZero vor teuren Sanktionen, haftbaren Organisationsmängeln und Image-Schäden zu schützen.

Denn Verstöße gegen den gesetzlichen Datenschutz können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden sowie Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Beispiele: Verstöße gegen das Datengeheimnis sind, wenn du personenbezogene Daten z.B.

- für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke verwendest.
- an Dritte ohne Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Personen weitergibst.
- Dritten zur Kenntnis gibst – durch möglichen Einblick oder Diebstahl.
- unrechtmäßig veränderst.

Mit Deiner Unterschrift bestätigst du, dass

1. du das Datenschutzrecht wahren und insbesondere Art. 5 EU-DSGVO bei deiner Arbeit berücksichtigen wirst (siehe Anlage).

2. du Weisungen von verantwortlichen Vertretern von GermanZero zum Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere zur Löschung der Daten) Folge leisten wirst.
3. du personenbezogene Daten, die du in deiner Tätigkeit für GermanZero erlangst, ausschließlich für Zwecke verwendest, für welche die betroffene Person diese Daten zur Verfügung stellte.
4. du keine personenbezogenen Daten ohne explizite Aufforderung an Dritte (unbefugte Empfänger:innen innerhalb und außerhalb unseres Vereins) übermittelst oder sonst zugänglich machst.
5. du die personenbezogenen Daten von GermanZero nur auf den von GermanZero bereitgestellten Systemen verarbeitest bspw. SharePoint, Matrix, NationBuilder und zukünftigen Systeme.

Dir ist bekannt, dass

- die personenbezogenen Daten natürlicher Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist und in diesem Zusammenhang durch eine unzulässige oder unzureichend gesicherte Verarbeitung hohe Bußgelder entstehen können.
- **diese Verpflichtung auch nach Beendigung deiner Tätigkeit fortbesteht**.
- Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen strafrechtliche Folgen (**Geld- oder Freiheitsstrafen**) haben und **schadenersatzpflichtig** machen können.

Mit deiner Unterschrift verpflichtest du dich zur Einhaltung von Datenschutz und Vertraulichkeit und bestätigst zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen.

Meine Verpflichtung zu Datenschutz- und Vertraulichkeit nehme ich hiermit zur Kenntnis.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift

Anlagen: Gesetzes-Auszüge

Gesetzes-Auszüge

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DSGVO Grundsätze der Verarbeitung

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“); (...)

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist

1.**Geschäftsgeheimnis**

eine Information, die

a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren recht-mäßigen Inhaber ist;

2.**Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses**

jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat;

3.**Rechtsverletzer**

jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt;

4.**rechtsverletzendes Produkt**

ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.

§ 4 Handlungsverbote

(1) Ein **Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch**

1.**unbefugten Zugang** zu, unbefugte Aneignung oder **unbefugtes Kopieren von Dokumenten**, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder **elektronischen Dateien**, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder

2.jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

1.das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2 erlangt hat,

2.gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder

3.gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

(3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über

eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

§ 23 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen

oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1.entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,

2.entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder

3.entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, dass ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz,

zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1.in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
2.in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
3.in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

(7) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Strafgesetzbuch
§ 202d StGB - Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)